



## **Wirkungen der Adoption durch Ehegatten** nach schweizerischem Recht

### **Kindesverhältnis**

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

### **Verwandtschaft**

Das Kind wird mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

### **Ehehindernis**

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern wie auch zwischen Stiefeltern und Stiefkind ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.

### **Name**

Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Als Familienname gilt (wenn die Mutter ihren bisherigen Namen voranstellt) der Name des Vaters. Bei der Adoption kann dem Kinde auf Antrag der Adoptiveltern ein neuer Vorname gegeben werden.

### **Elterliche Sorge**

Die Adoptiveltern erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das unmündige Kind. Sie üben das Sorgerecht gemeinsam aus.

### **Persönlicher Verkehr**

Mit der Beseitigung des bisherigen Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, soweit er nicht schon vorher entfallen ist.

### **Unterhalts- und Unterstützungspflicht**

Die elterliche Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf die Adoptiveltern über. Die Unterhaltspflicht der bisherigen Eltern erlischt. In der Regel kommen jedoch die zukünftigen Adoptiveltern schon bei Aufnahme des Kindes für dessen Unterhalt auf.

Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern.

### **Erbrecht**

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und den Adoptiveltern und deren Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.

### **Bürgerrecht**

Das Adoptivkind wird so gestellt, wie wenn es als Kind der Adoptiveltern geboren worden wäre. Es erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters und damit auch das Schweizerbürgerrecht.

Ist der Vater ausländischer Staatsangehöriger und die Mutter Schweizerin, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht (sofern sie dieses nicht durch eine frühere Heirat erworben hat).

Wird ein unmündiger Schweizerbürger von ausländischen Adoptiveltern adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizerbürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit der Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

28. Juni 2004/db